

Richtlinie über die Verleihung der „Ehrenmedaille der Gemeinde Jork“

Der Rat der Gemeinde Jork in seiner Sitzung am 31. Mai 2006 folgende Richtlinie über die Verleihung der "Ehrenmedaille der Gemeinde Jork" beschlossen:

§ 1

In Anerkennung besonderer Verdienste, die sich Einwohnerinnen oder Einwohner um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Jork auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, heimatpflegerischem und sportlichem Gebiet, auf dem Gebiet der kommunalen Verwaltung, der europäischen Verständigung oder des Umweltschutzes erworben haben, verleiht der Rat die

„Ehrenmedaille der Gemeinde Jork“.

§ 2

Die Ehrenmedaille ist eine Silbermedaille. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Jork mit der Umschrift „Für besondere Verdienste um die Gemeinde Jork“. Auf der Rückseite werden Namen der Beliehenen bzw. des Beliehenen und der Tag der Verleihung eingraviert.

§ 3

Vorschläge für die Verleihung der Ehrenmedaille können alle Bürgerinnen und Bürger machen. Über die Verleihung, über die der Rat der Gemeinde Jork entscheidet, wird eine Urkunde ausgefertigt.

§ 4

Die Ehrenmedaille geht in das Eigentum der Beliehenen bzw. des Beliehenen über.

§ 5

Erweist sich eine Trägerin bzw. ein Träger der Ehrenmedaille durch ihr bzw. sein späteres Verhalten dieser Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Rat die Verleihung widerrufen.

§ 6

Diese Richtlinie tritt am 01. Juni 2006 in Kraft.

Jork, den 31. Mai 2006

L.S.

(Rolf Lühmann)